

Besondere Bedingungen für Service- und Instandhaltungsleistungen

I. Servicebedingungen

1. Allgemeines

Für die Serviceleistungen gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle erteilten Service- und Instandhaltungsaufträge nach Ablauf der Garantiefrist aus dem Hauptauftrag.

2. Art und Umfang der Leistungen

2.1 Für den Umfang der Instandhaltungsleistungen ist die schriftliche Bestellung des Auftraggebers maßgebend. Bei Instandsetzungsaufträgen sind wir zur Behebung solcher Fehler berechtigt, die sich erst während der Durchführung zeigen und deren Beseitigung für die Betriebssicherheit erforderlich ist, es sei denn, dass der Auftrag auf die Beseitigung eines bestimmten Fehlers beschränkt wurde. Bei erhöhtem Sicherheitsrisiko sind wir zur Stillsetzung von Anlagen oder Einheiten berechtigt.

2.2 Die Lieferung der Original-Ersatzteile erfolgt durch uns. Eine Rücknahme ausgetauschter Teile durch uns erfolgt nur, wenn der Auftraggeber einer Austauschregelung zustimmt, die die Rückgabe der Teile voraussetzt.

2.3 Der Auftraggeber hat bei der Durchführung des Auftrages in erforderlichem Umfang mitzuwirken. Er hat uns freien Zutritt zu verschaffen und insbesondere für alle Arbeiten eine einfache Zugänglichkeit durch Revisionsöffnungen oder Demontage von Verkleidung sicherzustellen.

2.4 Wir behalten uns vor, die Leistung durch Dritte ausführen und abrechnen zu lassen.

3. Berechnung und Zahlung

3.1 Unsere Arbeitsleistungen werden nach unseren jeweils geltenden Verrechnungssätzen abgerechnet, sofern nicht schriftlich ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart ist.

3.2 Für die verwendeten Ersatzteile und Materialien gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

3.3 Einregulierungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich kostenpflichtig.

3.4 Mehrkosten, die durch Änderung des Auftrages oder auf Wunsch des Auftraggebers eintreten, sind gemäß Ziff. 3.1 und 3.2 zu vergüten. Das gleiche gilt für Mehrkosten infolge von Verzögerungen in der Durchführung der Leistungen, die von uns nicht zu vertreten sind.

3.5 Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der jeweiligen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3.6 Alle Zahlungen sind unmittelbar nach Rechnungserteilung fällig.

3.7 Unsere Kundendienst-Mitarbeiter sind zum Inkasso berechtigt.

4. Ausführungsfristen

4.1 Dem Auftraggeber genannte Besuchstermine sind geplante Termine und daher unverbindlich in Aussicht gestellt. Eine Terminänderung unsererseits bis 24 Std. vorher ist zulässig. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des Service-Geschäftes, insbesondere der Notwendigkeit, möglichst mehrere Aufträge auf einem Tourenplan zu erledigen, den Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Reparaturzeiten und Risiken der heutigen Verkehrsichte.

4.2 Wir sind bemüht, trotz der Risiken, die vereinbarten Leistungen termingerecht zu erbringen. Eine Verzugsentschädigung ist ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zur Last fallen.

4.3 Die Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

4.4 Bei Terminverschiebungen und -Verzögerungen, die bauseits zu vertreten sind, erfolgt die Neufestsetzung des Durchführungstermins mit Rücksicht auf unsere betrieblichen Dispositionen nach unserem Ermessen.

5. Abnahme

5.1 Die Abnahme unserer Leistung erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder eines von ihm Beauftragten auf dem Kundendienstauftrag.

5.2 Erfolgt keine schriftliche Abnahme, so gilt die Leistung mit Ablauf von 10 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung - spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage - als abgenommen.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1 Für alle Arbeitsleistungen sowie für das eingebaute Material gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 24 Monaten für Ansprüche auf Mängelfreiheit bei Ablieferung der Leistung. Ausgenommen hiervon sind die üblichen Verbrauchs- und Verschleißteile wie Leuchtmittel, Sicherungen usw. sowie Dicht- und Klebstoffe.

6.2 Alle Mängel sind uns unverzüglich und schriftlich vom Auftraggeber anzuzeigen. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

6.3 Stellt sich bei Durchführung der Gewährleistungsarbeiten heraus, dass der vom Auftraggeber beanstandete Fehler nicht auf von uns zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, so liegt kein Fall von Gewährleistung vor. In diesem Fall sind wir berechtigt, den entstandenen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Von uns eingebaute Einbauteile und technische Geräte bleiben unser Eigentum bis zur Tilgung aller Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber ihm gegenüberzustehen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist Düren.

8.2 Gerichtsstand ist der Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig.